

6. Epistolar

Brief der Kommissare M. C. von der Osten, Ludwig Johann Cellarius und Schmaltz an August Hermann Francke.

**Osten, M. C. von der
Cellarius, Johann Christoph
Schmaltz**

Magdeburg, 11.07.1722

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Hochwürdigem, Wohlgelehrtem und Hoch-
gelobtem,
Vielgütigen Herrn!

Wir haben verstanden, was derselbe wegen
1/2 Gulden Länders, sonsten einem andern Ge-
bührensweise Markte gelagerten 45 Gulden
Lünger. Dieser Begriffen mit den vorti-
gen Wärschungen gegeben, werden
in der 27. Jun. publicirte Sentenz vor-
gestellt mit gebethen. Nun ist zwar
ein remedio supplicationis, welche die
genante possesores abgedacht 45 Gul-
den vergewissen, breviter deferent mor-
ten. Wiewohl aber derselbe, was ich
besonderer die den Wärschungen zu
gehörigen 1/2 Gulden betrifft, auf ein
privilegium sich beruht nach welchem
einigen immobilien, welche demore
acquisitionis stant, die gewisser, solch
immunität in perpetuum gemindert sol-
ten, so hat derselbe einen Tragen
in Extract aus solchem privilegio

in forma probante, nebst abgemessener
tunne Rauff Exirale über solch 1/2
Züß Ad Beta zu bringen, als dann
Zurückhalt besunder an Diner Königl.
Ihr Majestät allermunterhöchigst re-
ferent werden soll. Dergleichen übriges dem
selben freundlich zu tunnen willig Das
Magdeburg den 11. Jul. 1722.

Königliche Freisprüche zu
Diner Sach Verordnete Commissarien.

M. W. K.

Alaricus

Schmael

an H. Prof. Francken zu
Gall.

17. Jul. 1831
Don Alford

Pass.

